

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z): Änderung des § 7

Vom 22. November 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen nach § 135b Absatz 2 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung, QP-RL-Z) in der Fassung vom 21. Dezember 2017 (BAnz AT 13.03.2018 B1), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 8, 10 und 11 aufgehoben.
- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Nach dem Eingang der in der Regel durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt pseudonymisierten Behandlungsdokumentationen bei der KZV, erfolgt durch die gesonderte Stelle bei der KZV auf Grundlage der vorgenommenen Behandlungsmaßnahmen, des Zahnbezugs und des Behandlungsdatums sowie der pseudonymisierten Abrechnungsdaten der erforderliche Abgleich, ob die von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt eingereichten Dokumentationen mit den angeforderten Dokumentationen übereinstimmen und vollständig vorliegen. Ist die Pseudonymisierung der Behandlungsdokumentationen gemäß Absatz 1 Satz 4 der gesonderten Stelle bei der KZV übertragen, erfolgt der erforderliche Abgleich nach Satz 1 auf Grundlage der durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt in nicht pseudonymisierter Form bei der KZV eingereichten Behandlungsdokumentationen. Stimmen die eingereichten Dokumentationen mit den angeforderten Dokumentationen überein und liegen sie vollständig vor, leitet die KZV die pseudonymisierten Behandlungsdokumentationen für die fachliche Bewertung an das Qualitätsgremium weiter. Stimmen die eingereichten Dokumentationen mit den angeforderten Dokumentationen nicht überein oder liegen sie nicht vollständig vor, gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.“

(3) Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen Patientinnen und Patienten eine qualifizierte und patientenverständliche Information über Art und Umfang der Datenverarbeitung in geeigneter Weise erhalten. Die Information hat durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt zu erfolgen. Zu diesem Zweck erstellt und veröffentlicht der G-BA auf seiner Internetseite themenspezifische Patientenmerkblätter. Die Pflicht der Zahnärztin oder des Zahnarztes zur Information nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bleibt unberührt.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken